



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# Die Beweisregeln des § 630h BGB in der anwaltlichen Praxis

am 28. Oktober 2016 in Düsseldorf

---

## Die Aufklärungspflichtverletzung

---

Rechtsanwältin Yvette Weber  
Düsseldorf

Expertenseminar 2016  
Die Beweisregeln des § 630h BGB in der  
anwaltlichen Praxis

**Die Aufklärungspflichtverletzung**

Yvette Weber  
Rechtsanwältin, Fachanwältin Medizinrecht  
Parigger & Kollegen, Hannover

**Einschlägige Vorschriften**

- § 630a BGB Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
- § 630c BGB Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
- § 630d BGB Einwilligung
- § 630e BGB Aufklärungspflichten
- § 630h BGB Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und  
Aufklärungsfehler
  
- § 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- § 276 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners
- § 253 BGB Immaterieller Schaden
- § 823 BGB Schadensersatzpflicht
  
- § 223 StGB Körperverletzung
- § 228 StGB Einwilligung

### I. Einleitung

- Abgrenzung zwischen Aufklärungspflicht (§ 630e BGB) und Informationspflicht (§ 630c BGB)
- Einwilligung (§ 630d BGB)
- Inhalt und Umfang der Einwilligungsaufklärung (§ 630e BGB)
- Hypothetische Einwilligung (§§ 630d Abs. 1 Satz 4, 630h Abs. 2 Satz 2 BGB)

### II. Beweislast (§630h Abs. 2 BGB) Aufklärung und Einwilligung

- Beweislast Patient
- Beweislast Behandler
- Hypothetische Einwilligung

### III. Fazit

## § 630h Abs. 2 BGB

Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § [630d](#) eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § [630e](#) aufgeklärt hat.

Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § [630e](#), kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.

## § 630c BGB Informationspflichten

- Sicherungsaufklärung (auch therapeutische Aufklärung)
- Aufklärung über Behandlungsfehler
- wirtschaftliche Aufklärung

## § 630e BGB Aufklärungspflichten

Selbstbestimmungsaufklärung

(auch Eingriffs- oder Risikoaufklärung)

### § 630d BGB Einwilligung

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines **Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit**, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung** des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme **nicht rechtzeitig** eingeholt werden, darf sie **ohne Einwilligung** durchgeführt werden, wenn sie dem **mutmaßlichen Willen** des Patienten entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Abs. 1 S. 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Abs 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

### § 630e Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über **sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände** aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen** zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch **gleichermaßen indizierte und übliche** Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. **mündlich durch den Behandelnden** oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so **rechtzeitig** erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten **verständlich** sein.

Dem Patienten sind **Abschriften** von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

- (3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.
- (4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.
- (5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 630e Aufklärungspflichten

- **sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände**

- **Alternative** medizinisch **gleichermaßen indizierte und übliche** Methoden

- **mündlich**

- **durch den Behandelnden** oder eine qualifizierte Person

- **rechtzeitig**

- **verständlich**

- **Abschriften**

- **Ausnahmen: entbehrlich oder Verzicht**

## Rechtsprechung

### **OLG Köln, *Beschluss* vom 11.06.2014, Az. 5 U 1/14**

Steht fest, dass es für eine Erkrankung keine geeignete Behandlungsmöglichkeit gibt, scheidet eine Haftung des Arztes wegen unzureichender unzureichender Information über die wahre Diagnose aus. Auch nach neuem Recht begründet eine unzureichende Aufklärung über die richtige Diagnose keine Ansprüche des Patienten.

### **OLG Karlsruhe, *Urteil* vom 16.01.2013, Az. 7 U 66/11**

Keine Aufklärung über die Alternativen, wenn diese keine Heilungschance bieten.

Aufklärungspflicht über gleichwertige alternative Behandlungsmöglichkeiten, die zu unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen bieten.

**OLG Koblenz, Urteil vom 22.7.2015, Az. 5 U 758/14**

Über unterschiedliche Operationstechniken muss der Arzt den Patienten nicht aufklären, falls die Chancen und Risiken sämtlicher Operationsmethoden nahezu identisch sind.

Eine unzureichende Aufklärung ist nicht haftungsrelevant, wenn die persönliche Anhörung des Patienten ergibt, dass die versäumten zusätzlichen Informationen an seiner Operationseinwilligung nichts geändert hätten.

**OLG Koblenz, Urteil vom 01.10.2014 , Az. 5 U 463/14**

Die Einwilligungsfähigkeit ist beim erwachsenen Menschen die Regel. Der Patient muss seine fehlende Einwilligungsfähigkeit beweisen, sofern die Gesamtschau der unstrittigen medizinischen Fakten diese nicht eindeutig indiziert.

Einen Erfahrungssatz, dass starke Schmerzen die Einwilligungsfähigkeit immer einschränken oder gar aufheben, gibt es nicht.

**OLG Naumburg, Urteil vom 8.12.2014, Az. 1 U 34/14**

Ein unterzeichneter Aufklärungsbogen beweist für sich allein nicht, dass der Patient ihn gelesen und verstanden hat, oder dass der Inhalt mit ihm erörtert wurde. Deshalb sind bei Bestreiten angebotene Beweise für das Aufklärungsgespräch und dessen Inhalt zu erheben.

**OLG Naumburg, Urteil vom 4.12.2014, Az. 1 U 66/14**

Im Zweifel ist den Angaben des Arztes, dass eine Risiko-aufklärung erfolgt ist, zu glauben, wenn seine Darstellung in sich schlüssig ist und einiger Beweis für ein Aufklärungsgespräch erbracht worden ist. Das setzt voraus, dass unstreitig oder nachgewiesen ist, dass zwischen dem Arzt und dem Patienten ein Gespräch stattgefunden hat, in dem über den Eingriff gesprochen wurde.

**OLG Hamm, Urteil vom 09.11.2015, Az. 3 U 68/15**

Es kommt auf das persönliche Aufklärungsgespräch zwischen Arzt und Patient an.

**OLG Koblenz, Teilurteil vom 15.10.2014, Az. 5 U 976/13**

Aufklärungspflicht über alternative Behandlungsmethode mit anderen Risiken behaftet, auch dann, wenn die alternative Methode vom Behandler nicht praktiziert wird.

Ein vorgedruckten Hinweis im Aufklärungsbogens, der Patient sei über die "Wahl des Operationsverfahrens, Vor- und Nachteile gegenüber anderen Methoden" aufgeklärt worden, beweist die konkret gebotene Aufklärung nicht



**OLG Koblenz, Urteil vom 04.03.2015, Az. 5 U 966/14**

Die präoperative Aufklärung ist mangelhaft, wenn dem Patienten alternative Optionen mit ihren jeweiligen Belastungen und Erfolgchancen nicht verdeutlicht werden. Das gilt auch für eine nicht zwingend erforderliche Erweiterung einer gebotenen Maßnahme.

Eine mangels sachgemäßer Aufklärung rechtswidrig durchgeführte Operation, die abgesehen von den Belastungen durch den Eingriff ohne schädliche Folgen geblieben ist, rechtfertigt ein Schmerzensgeld.

**KG, Urteil vom 04.12.2014, Az. 20 U 246/13**

Der Einwand der *hypothetischen Einwilligung* ist grundsätzlich beachtlich, setzt aber voraus, dass eine nicht ausreichende Aufklärung feststeht.

Die Frage eines Entscheidungskonflikts ist durch die persönliche Anhörung des Patienten zu klären.

**OLG Koblenz, Beschluss vom 13.07.2015, Az. 5 U 282/15**

Steht ein Aufklärungsdefizit fest, dem die beweispflichtige Behandlungsseite mit dem Einwand der hypothetischen Einwilligung begegnet, muss der Patient einen Entscheidungskonflikt plausibel machen und nachvollziehbar darstellen, dass er sich in Kenntnis der spezifischen Umstände ex ante für die Alternative entschieden hätte.

Der Patient trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Schadensfolge, für die er Ersatz verlangt, tatsächlich auf dem konkret gerügten Aufklärungsmangel beruht.

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

Yvette Weber  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht  
Parigger & Kollegen, Hannover